



PROTOKOLL
über den
Umlaufbeschluss des
GEMEINDERATES
am **06. Juli 2020**
(Abstimmungstichtag)
öffentlicher Teil

**An der Abstimmung haben
teilgenommen:**

VP Mauerbach:

GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GR Thomas Bruckner
Bgm Peter Buchner MBA
GR Helmut Gartner
GR HR Dr. Hans Jedliczka
Vbgm Ing. Georg Kabas
GGR Matthias Pilter
GGR Martina Reitermayer MSc
GR Astrid Stoll
GR Michael Strozer MSc
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:

GR Susanne Eis
GR Karoline Felzmann BED
GR Michael Felzmann
GR Mag. Magdalena Hendriks
GGR Dipl.päd Ursula Prader

Die Mauerbacher Sozialdemokraten:

GGR Erwin Hackl
GR Mag. Wolfgang Beran
GR Mag. Christine Pennauer
GR Michael Richter

Freiheitliche Partei Österreichs:

GR Volker Brieger MA

Verspätet abgegeben:

GR Franz Strnad

Die fristgerechte Zustellung der Abstimmungsunterlagen an alle Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon haben 22 fristgerecht abgestimmt. Der Umlaufbeschluss hat daher die notwendige Beteiligung erreicht.

Abstimmungsgegenstände:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Protokoll Umlaufbeschluss vom 06.07.2020
- I/2 Förderung SC Mauerbach
- I/3 Änderung Postpartnervortrag

II. Dringlichkeitsanträge

entfällt

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Unbefristete Dienstverträge

I/1 Genehmigung Protokolle Umlaufbeschluss vom 20.05.2020

GR Jedliczka bringt folgende Einwände ein:

Zu I/1:

Die Erklärung von GR Brieger zum (alten) Protokoll vom 11.12.2019 bedarf noch eines Beschlusses des Gemeinderates.

Zu I/2:

Der kursive Einschub nach der Abstimmung von GR Brieger zu Top I/2 ist nach Informationsstand von GR Jedliczka nicht Inhalt einer Erklärung eines Gemeinderates, weshalb er, der Einschub, gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 5 NÖ Gemeindeordnung nicht in das Protokoll gehört. Inhaltlich stimmt GR Jedliczka nicht überein; das B-VG spricht (nur) von nicht öffentlicher Sitzung. (Auslegung bei terminus technicus nicht zulässig).

I/2 Förderung SC Mauerbach

Der SC Mauerbach hat um eine erweiterte Vereinsförderung in Form der Übernahme von Betriebskosten und der Kosten für die Instandhaltung des Sportplatzes sowie einer Nachwuchsförderung in Summe in Höhe von € 10.121,22 angesucht.

Es liegt eine Aufstellung samt Belegen vor.

Da der Hallentarif für Vereine wie den SC Mauerbach ohnehin gefördert wird, ist eine zusätzliche Förderung der Kosten für die Hallenmiete nicht vorgesehen.

Die Betriebskosten in Höhe von € 4.366,56, die Kosten für die Instandhaltung der Anlage in Höhe von € 2.549,31 sowie die Kosten für den Kindertrainerkurs (Nachwuchsförderung) in Höhe von € 645,--, gesamt somit € 7.560,87 sollen von der Gemeinde übernommen werden.

Bedeckung: 1/269000-757500

1/269000-757502

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Sportclub Mauerbach eine erweiterte Vereinsförderung in Form der Übernahme von Betriebskosten und der Kosten für die

Instandhaltung des Sportplatzes sowie teilweise der Nachwuchsförderung in Gesamthöhe von € 7.560,87 zu gewähren.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/3 Änderung Postpartnervertrag

Aufgrund der neuen Bank „bank 99 AG“ sind Änderungen und Anpassungen im bestehenden Postpartnervertrag erforderlich. Ebenso findet die neue Datenschutzgrundverordnung Berücksichtigung. Ansonsten bleibt der Postpartnervertrag unverändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Postpartnervertrag beschließen:



**POST PARTNER-VERTRAG
für Post Partner als Nebentätigkeit**

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien
Rochusplatz 1
1030 Wien
(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

und

Marktgemeinde Mauerbach

Hauptstraße 246
3001 Mauerbach

Debitorennummer: 21216413

(nachfolgend kurz „Post Partner“ genannt)

(Beide Parteien gemeinsam „Parteien“ genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die Post hat bereits übergeben und der Post Partner hat bereits die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle der Post in 3001 Mauerbach

übernommen. Der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine

Österreichische Post AG
post.at

Firmenratz-Wien | Firmenbuchnummer: 180219d
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
UID: ATU 40674563

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter post.at/datenschutz



fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen, sowie bei der Erbringung sonstiger Leistungen der Post (Anhang 1, Teil 1 für Postdienstleistungen) und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1, Teil 2 für Finanzdienstleistungen) festgelegten Leistungen der bank99 AG (FN 76198g, HG Wien, nachfolgend „Bank“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

- 1.2. Die Post behält sich aus post- und bankenregulatorischen Gründen vor, dem Post Partner kurzfristige Änderungen in der Abwicklung der Geschäfte vorzugeben. Diese Änderungen sind vom Post Partner umgehend umzusetzen (Weisungsrecht der Post).
- 1.3. Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der Bank oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.
- 1.4. Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.6 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.5. In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.
- 1.6. Der Verkauf von eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters im Rahmen einer Vermittlung. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).
- 1.7. Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie



Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.

Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.

Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 10.

- 1.8. Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung nach Möglichkeit zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die Bank erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die Bank und direkt oder über die Bank an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.9. Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post Partners

- 2.1. Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die Bank erbringt (siehe Punkt 1.5), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz.

Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner insbesondere die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.5 dieser Vereinbarung.

- 2.2. Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die Bank – zu ermöglichen.

Weiters hat er diesen Platz einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.

- 2.3. Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden.

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Außenstele und Fassadensteckschild



- Betriebsmittel zum Beispiel: EDV-Ausstattung Schalterpult, OT-Stempel, Universalwaage, etc..

Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.

2.4. Beistellung der EDV

Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung zusätzlich zu den unter Punkt 2.3 angeführten Gegenständen folgende von der Post zu übergebende EDV-Ausstattung zu verwenden:

Die im Eigentum der Post bleibende EDV-Ausstattung wird dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Postpartnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.

Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post Partner unentgeltlich beigestellt.

Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte EDV-Ausstattung ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software-Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.

Der Post Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV-Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.

Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 9) festgelegten Kriterien einzuhalten. Der Post Partner und jeder seiner Erfüllungsgehilfen erhalten gemäß den Verhaltensregeln für IT-Benutzer einen persönlichen



Benutzeraccount, mit dem sie sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren müssen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post Partners) sind der Post umgehend bekannt zu geben.

Die Post ist gemäß Punkt 9. des Post Partner-Vertrages berechtigt, Änderungen der Postpartnerstelle vorzunehmen. Davon ist jedenfalls auch die EDV-Ausstattung umfasst.

Nach Beendigung des Vertrages (vgl. Punkt 12. des Post Partner-Vertrages) wird der Post Partner auch die im Eigentum der Post stehende EDV-Ausstattung unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen.

Der OPAL-PC ist immer (24 Stunden jeden Tag) in eingeschaltetem Zustand zu belassen. Das Aus- und wieder Einschalten des OPAL-PC's (Power off/on) ist untersagt. Bei Nichtreagieren der Postschaltersoftware ist wie bei allen anderen Post- EDV- technischen Störungen sofort das Omnitec Call Center zu verständigen. Nur auf ausdrückliche Anweisung des Omnitec Call Centers – im Zuge des Supports – ist das Aus- und Einschalten des PC's gestattet.

Exkurs Umsatzsteuer und Leistungsbeistellung

Die Beistellung der EDV durch die Post AG an den Post Partner erfolgt außerhalb eines Leistungsaustausches. Der Post Partner benützt die EDV ausschließlich, um damit Leistungen an die Post AG zu erbringen. Es wird daher – mangels Leistungsaustausches – kein Entgelt festgesetzt und keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

- 2.5. Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.
 - 2.6. Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.
 - 2.7. Festgehalten wird, dass der Post Partner bereits aufgrund seines Hauptgeschäftsbetriebs die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) einzuhalten hat. Der Post Partner wird daher für die Dauer des Betriebs der Postpartnerstelle insbesondere einen barrierefreien Zugang zur Postpartnerstelle gewährleisten. Die Post wird den Post Partner bei Fragen zum BGSt und zum barrierefreien Zugang bestmöglich unterstützen und ihr Knowhow zur Verfügung stellen.
- 3. Betrieb des Post Partners**
- 3.1. Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der Bank und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.7 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen



(AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der Bank und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

- 3.2. Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner elektronisch zur Verfügung zu stellen (insbesondere über die FIP).

Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

- 3.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.
- 3.4. Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 8) sicherzustellen.
- 3.5. Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der Bank und sonstiger Dritter befinden.
- 3.6. Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5, Punkt 1.6 und gegebenenfalls Punkt 1.7 eine Geldverschuldung des Post Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.
- 3.7. Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.
- 3.8. Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9. Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen.

Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.

Seite 6



- 3.10. Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.

4. Vergütung

- 4.1. Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, wird die Post mit dem Post Partner Beirat über mögliche Anpassungen der Provisionen in Gespräche eintreten.
- 4.2. Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.3. Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.
- 4.4. Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

- 4.5. Die Besteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.

Seite 7



- 4.6. Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungsetiketten zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post Partners

- 5.1. Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus und hat der Post sämtliche Personen, die Leistungen nach diesem Vertrag ausführen, bekannt zu geben. Die Post wird in der Folge – in Einklang mit Anhang 9, Verhaltensregeln für IT-Benutzer – für jeden Erfüllungsgehilfen des Post Partners eine persönliche Zugriffsberechtigung (s-user) für den Einstieg in das Post-IT-System einrichten.

Weiters hat der Post Partner die Post umgehend zu informieren, wenn über das Vermögen des Post Partners oder eines in der Postpartnerstelle tätigen Mitarbeiters ein Insolvenz- oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Der Post Partner ist nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

- 5.2. Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

- 6.1. Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die Bank und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.
- 6.2. Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.



7. Vertragsübernahme

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabteilung

- 8.1. Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.

- 8.2. Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3. Der Post Partner hat die Post (seinen Post Partner-Betreuer und das Sicherheitsmanagement umgehend telefonisch unter +43 664 624 1577 oder per Email an fn.sicherheitsmanagement@post.at bei außergewöhnlichen Ereignissen (wie insbesondere bei einem Einbruch oder Überfall) zu verständigen.
- 8.4. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden (insbesondere über die FIP). Die Post wird den Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basis-schulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die Bank) umfasst, zu absolvieren.

Der Post Partner beauftragt die Post mit der Bereitstellung einer eLearning-Plattform, die für den Post Partner kostenlos ist, zum Zwecke der Durchführung von Schulungen. Der Status der zu absolvierenden Schulungen inklusive Schulungsnachweise werden vom Post Partner über die eLearning-Plattform der Post zur Verfügung gestellt. Die Post agiert im Rahmen der Bereitstellung des eLearning-Systems in der Rolle des Auftragsverarbeiters, der Post Partner als Verantwortlicher. Die datenschutzrechtliche Information der Mitarbeiter obliegt dem Post Partner. Es gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anhang 7.

Seite 9



8.5. Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner

8.5.1. Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich ist, folgende Rechte:

8.5.2. Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich sind.

8.5.3. Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen,

Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

8.6. Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt. Die Qualitätskriterien werden monatlich gemessen und im Folgemonat ausbezahlt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.5 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit nicht an einem Monatsersten beginnen bzw. nicht an einem Monatsletzten beenden, steht dem Post Partner für das nur teilweise geleistete Monat keine Qualitätsprämie zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.



9. Änderungen der Postpartnerstelle

- 9.1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der Bank und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.
- 9.2. Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung und gesetzliche Verpflichtungen

- 10.1. Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hiervon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.
- 10.2. Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 10.3. Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.
- 10.4. Der Post Partner verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit einzuhalten. Dies umfasst die Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGG I Nr. 123/2009 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz), EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung.

Die zwischen dem Post Partner und der Post abgeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO ist diesem Vertrag als Anhang 6 angeschlossen.

- 10.5. Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.



stellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.

- 12.2. Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,
 - die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.
- 12.3. Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.
- Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.
- 12.4. Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

- 13.1. Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.
- 13.2. Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.
- 13.3. Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind.
- Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.
- 13.4. Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.
- 13.5. Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag



darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die Bank (darunter fallen jedenfalls sämtliche Leistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner, Anhang 1 Teil 2 Finanzdienstleistungen sowie die Aufstellung und der Betrieb von Geldausgabeautomaten) sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

- 13.6. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2. Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.

- gegen seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.



Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

11.1. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.

11.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

11.4. Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.7) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.7 beschrieben) zu aktualisieren.

11.5. Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

11.6. Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.

11.7. Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:

- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,
- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,



- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,

- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,

- gegen seine Verpflichtungen aus der Anhang 9 (Verhaltensregeln für IT-Benutzer) verstößt,

- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebentätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist,

11.8. Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,

- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,

- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.

- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,

- erhebliche schuldhafte Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,

- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder

- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.9. Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

12.1. Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehenden Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung ge-



- 15.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der Bank oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6. Der Vertrag tritt mit 04.05.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Post-Geschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.
- 15.7. Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
- 15.8. Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.
- 15.9. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.



Anhang 1	Handbuch für Post Partner (Teil 1 für Postdienstleistungen und Teil 2 für Finanzdienstleistungen)
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Inventarliste
Anhang 5	Qualitätskriterien
Anhang 6	Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO (Post Partner als Auftragsverarbeiter)
Anhang 7	Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO (Post als Auftragsverarbeiter)
Anhang 8	Zusarbeitungsrichtlinien für Post Partner
Anhang 9	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 10	Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule inkl. Regelungen und detaillierter Beschreibungen der einzelnen Module

Wien, am _____ 2020

Dr. Harald Kunczler
Österreichische Post AG

Österreichische Post AG

_____, am _____ 2020

Für den Post Partner



Anhang 7 zum PP-Vertrag

VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGSVERARBEITUNG nach Art 28 DSGVO

1. Gegenstand der Vereinbarung

- a) Im Rahmen des Post Partnervertrages beauftragt der Post Partner (Verantwortlicher) die Österreichische Post AG (Auftragsverarbeiter) mit der Bereitstellung einer eLearning-Plattform, die für den Post Partner kostenlos ist, zum Zwecke der Durchführung von Schulungen.

Im Rahmen dieses Vertrages sind unter „personenbezogenen Daten“, solche personenbezogenen Daten zu verstehen, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter im Rahmen des oben näher beschriebenen Vertrages überlässt bzw. deren Verarbeitung dem Auftragsverarbeiter im jenem Vertrag aufgetragen wird.

- b) Verarbeitet werden Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen gemäß Anlage 1.
- c) Ein Datenschutz Hinweis zur konkreten Datenverarbeitung ist bei Einstieg auf die E-Learning Plattform ersichtlich.

2. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- a) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- b) Der Auftragsverarbeiter ist nicht befugt, personenbezogene Daten des Verantwortlichen ohne dessen schriftliche Einwilligung Dritten offenzulegen. Hiervon explizit ausgenommen sind der Status der zu absolvierenden Schulungen inklusive Schulungsnachweise der Mitarbeiter an die bank99 AG und die Finanzmarktaufsicht (FMA) bzw. andere Behörden.
- c) Soweit der Auftragsverarbeiter dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich im Vorhinein zu informieren.
- d) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, zu der keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters besteht, setzt einen schriftlichen (E-Mail ausreichend) Auftrag des Verantwortlichen voraus.
- e) Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters darf nur nach vorherigem schriftlichem (E-Mail ausreichend) Einverständnis des Verantwortlichen erfolgen. Hiervon explizit ausgenommen sind der Status der zu absolvierenden Schulungen inklusive Schulungsnachweise der Mitarbeiter.
- f) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor



Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Er hat alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen verpflichtet, personenbezogene Daten, die diesen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung/Bekanntgabe der Daten besteht.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

- g) Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die in Anlage 2 beschriebenen und ausgewählten, dem Risiko angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen zu haben und auch in Zukunft zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust zu schützen, um ihre ordnungsgemäße Verarbeitung und die Nichtzugänglichkeit für unbefugte Dritte sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in obigem Sinne auf dem Stand der Technik zu halten und nach technischem Fortschritt bzw. geänderter Bedrohungslage zu aktualisieren bzw. anzupassen.
- h) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel II der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) und unter Berücksichtigung des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG idGF) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diesen bei der Erfüllung diesbezüglicher Pflichten nach besten Kräften.
Wird ein entsprechender Antrag, mit dem Betroffenenrechte geltend gemacht werden, an den Auftragsverarbeiter gerichtet und ist aus dem Inhalt des Antrages ersichtlich, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeit hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe des Datums des Einlangens des Antrages mitzuteilen.
- i) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) nach besten Kräften.
- j) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
Über Ersuchen des Verantwortlichen wird diesem im Einzelfall auch die Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses hinsichtlich jener Personen vorgelegt, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind.
- k) Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen personenbezogenen Daten das Recht eingeräumt, selbst durch qualifizierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (gerichtlich zertifizierter Sachverständiger etc.) beim Auftragsverarbeiter die



Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nach vorheriger Ankündigung von mindestens 30 Werktagen (ausgenommen Samstag) auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies während der büroüblichen Zeiten und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonst für den Datenschutz verantwortlichen Person.

- l) Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben; davon unberührt bleibt die Speicherung der dem Auftragsverarbeiter überlassenen personenbezogenen Daten und Verarbeitungsergebnisse soweit und solange dieser für seine Leistungen Gewähr zu leisten hat. Die zu beachtenden Aufbewahrungsfristen ergeben sich u.a. aus dem Datenschutzhinweis im eLearning-Portal. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Auftragsverarbeiter sämtliche vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu löschen oder diese nach Aufforderung des Verantwortlichen vor Durchführung der Löschung sicher zu verwahren. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftragsverarbeiter zu einer weiteren Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Über Ersuchen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Datenlöschung schriftlich.
- Wenn der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftragsverarbeiters in dem Format, in dem er die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.
- m) Die Haftung richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften und allfälligen datenschutzrechtlichen Haftungsbestimmungen der Hauptleistungsvereinbarung.
- Sie ist mit der Höhe eines einjährigen Auftragsvolumens der Hauptleistungsvereinbarung gemäß Punkt 1a) begrenzt, sofern darin oder gesetzlich keine für den Auftragsverarbeiter günstigere Regelung besteht.

3. Sub-Auftragsverarbeiter

- a) Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter heranziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann.
- Nicht hierzu gehören Nebendienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Post-/Transport-/Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Wartung/ Serviceleistung von Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.
- b) Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Die Überbindung der Verpflichtungen ist dem Verantwortlichen über Aufforderung nachzuweisen.
- c) Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.



4. Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung richtet sich nach dem in Punkt 1a) genannten Vertrag.

5. Sonstige Bestimmungen

- a) Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- b) Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- c) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.
- d) Die Parteien vereinbaren, den Abschluss dieser Vereinbarung und deren Inhalt vertraulich zu behandeln. Dies gilt, insoweit die gegenständliche Vereinbarung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält und keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen.
- e) Der Verantwortliche verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den Auftragsverarbeiter – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt.
Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- g) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.
- h) Die Anlagen 1, 2 und 3 gelten als integrierte Bestandteile des Vertrages.



Anlage 1- Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

a) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet

- ☒ Personenstammdaten (Vor- und Nachname, akademische Titel, Geburtsdatum, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit etc.)
- ☒ Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax)
- ☒ personenbezogene Daten zur organisatorischen Einordnung
- ☒ Datum der Einstellung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin des Post Partners

b) Zu folgenden Kategorien betroffener Personen werden personenbezogene Daten verarbeitet

- ☒ MitarbeiterInnen der Post Partner

Anlage 2 - Technisch - organisatorische Maßnahmen

(Alle zu treffenden Maßnahmen sind konkret zu bestimmen, daher wurde Zutreffendes vom Auftragsverarbeiter angekreuzt)

1) VERTRAULICHKEIT

Zutrittskontrolle - Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

☒ Alarmanlage	☒ Sicherheitspersonal
☒ Schlüsselregelung	☒ Videoüberwachung der Zugänge
☒ Sicherheitsschlösser	☒ Personenkontrolle beim Empfang
☒ Berechtigungsausweise	☒ Protokollierung Besucher

Zugangskontrolle - Schutz vor unbefugter Systembenutzung

☒ Rollenbasierte Zuordnung von Benutzerrechten	☒ Security Incident Management & Security Operation Center
☒ sichere Kennwörter/Passwortrichtlinie	☒ automatische Sperrmechanismen/Bildschirm Sperre

Seite 5



Zugriffskontrolle - Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern od. Entfernen innerhalb des Systems

☒ Berechtigungskonzept „need to know-Basis“	☒ sichere Aufbewahrung von Datenträgern
☒ Protokollierung von Zugriffen	☒ Pseudonymisierung
☒ Verschlüsselung von Datenträgern	☒ Firewall
☒ Verwaltung der Rechte durch Systemadministratoren	☒ datenschutzkonforme Entsorgung der Datenträger und Protokollierung
☒ Klassifikationsschema für Daten	☒ Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern
☒ VPN-Technologie	

2) INTEGRITÄT

Weitergabekontrolle - Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Übermittlung

☒ verschlüsselte Datenübertragung	☒ Dokumentation der Datenempfänger
☒ sichere Transportbehältnisse	☒ Anti-Viren-Software
☒ Datenträgerverschlüsselung	☒ Übersicht über regelmäßige Abruf- und Übermittlungsvorgänge
☒ Intrusion-Detection-System	

Eingabekontrolle - Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

☒ Protokollierung	☒ Eingabvalidierung
☒ Dokumentenmanagement	

3) VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

Verfügbarkeitskontrolle - Schutz vor Zerstörung und Verlust von Daten

☒ Backup & Restore-Tests	☒ Feuer- und Rauchmeldeanlagen
☒ unterbrechungsfreie Stromversorgung	☒ Recovery-Konzept/Wiederaufbauplan
☒ Redundanzkonzepte/Notversorgungsplan	☒ Klimaanlage
☒ Lösungsfristen	☒ Meldewege und Notfallpläne

Seite 6



4) VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

☒ Datenschutz-Management	☒ regelmäßige Mitarbeiterschulungen
☒ Sicherheitsmanagement	☒ Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene

5) SONSTIGE

☒ datenschutzfreundliche Voreinstellungen/ Techniken	☒ Weisungsrecht
☒ eindeutige Vertragsgestaltung	☒ formalisiertes Auftragsmanagement
☒ sorgfältige Auswahl von Dienstleistern	☒ Kontroll-/Auditrecht
☒ Prüfung und Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen	☒ physische/logische Trennung von Daten
☒ Verpflichtung auf Datengeheimnis (z. B. Mitarbeiter)	☒ Trennung von Produktiv- und Testsystem

Seite 7



Anlage 3 - Sub- Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

Name	Adresse	Art der Tätigkeit
tts GmbH	Mahlerstr. 14/5, 1010 Wien	Wartung/Support

Seite 8

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

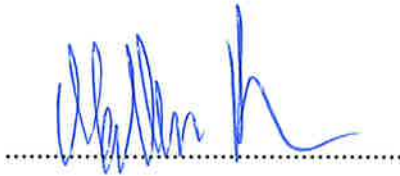
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Der Bürgermeister



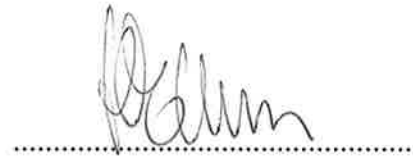
(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(GGR Matthias Pilter)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten



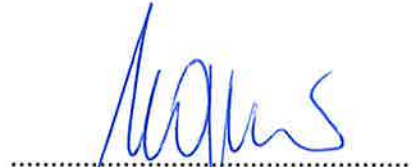
(GR Mag. Christine Pennauer)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Volker Brieger)

Schriftführer



(OSekr. Peter Mayer)